

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3040

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3040](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3040)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**Rat 12. Januar 2021**

## Evangelisch-reformierte Blickpunkte zum Verhüllungsverbot

Der Rat der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz EKS war an der Stellungnahme des Schweizerischen Rates der Religionen SCR zum Verhüllungsverbot beteiligt und unterstützt die Position und seine Anliegen. Das für die liberale Gesellschaft zentrale Gut der Freiheit gilt nicht nur für jede Person sondern auch in allen Lebensbereichen. Dazu gehören auch die Freiheiten zum religiösen Bekenntnis, zur Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft und zu einer religiös bestimmten Lebensweise. Den eigenen Glauben im privaten und öffentlichen Raum sichtbar zu leben, ist ein Menschenrecht.

Die Religionsfreiheit schützt das Nebeneinander von religiösen Überzeugungen, unabhängig davon, ob die Glaubensvorstellungen miteinander vereinbar sind oder sich widersprechen. Der Respekt vor der ernsthaften Frömmigkeit der gläubigen Person muss dem Befremden vor anderen religiösen Ausdrucksformen standhalten. Diese Zumutung auszuhalten sind sich die Mitglieder aller Religionsgemeinschaften in der pluralen Gesellschaften wechselseitig schuldig.

### ***Face-to-face***

Die Begegnung mit anderen Religionen und Kulturen nötigen dazu, sich die eigenen Glaubensfundamente und Überzeugungen neu zu vergegenwärtigen. Auch die jüdisch-christlichen Traditionen kennt die körperliche Verhüllung als Ausdruck der Ehrfurcht vor Gott. Zugleich ist das Christentum vollständig geprägt durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, der uns *face-to-face* zum Mitmenschen wurde.

Die christliche *face-to-face*-Theologie hat nicht nur unsere Kultur, sondern auch unsere Politik wesentlich geprägt. Das Gesicht ist die Schnittstelle, an der sich jeder Mensch in seiner Einzigartigkeit zu erkennen gibt und darin zum Anwesenden und Gegenüber wird. Darin zeigt sich die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks «Gesicht»: als Angesicht und als Sehvermögen. Eine Person, deren Gesicht nicht gesehen werden kann, hat kein Angesicht. Wer «aus den Augen gerät» rückt an den Rand oder fällt völlig aus der Gemeinschaft heraus. Wer sein «Gesicht verliert» gehört nicht mehr dazu, wird irrelevant und bedeutungslos.

Deshalb gründen die Menschenrechte und die rechtsstaatlichen Demokratien auf der Unverwechselbarkeit der Person, die nicht nur *privat*, sondern notwendig *öffentlich* existiert. Demokratische Macht auf Augenhöhe beruht auf dem gleichen Recht einer jeden Person, zu sehen und gesehen, zu hören und gehört zu werden. Der demokratische Staat und die christliche

Kirche stimmen darin überein, dass Gemeinschaft nur dort gelingt, wo Menschen sich als öffentlich zu erkennen geben.

Die unverwechselbare, öffentliche und unverhüllte Teilhabe einer jeden Person am gesellschaftlichen Leben kann aber generell nicht erzwungen werden. Sie gehört zum Selbstverständnis der liberalen Demokratie, die sich nicht zuletzt dem Erbe der Reformation und ihrem Menschenbild verdankt. Die EKS setzt sich dafür ein, dass diese Grundlagen im Leben der Demokratie ermöglicht, gewahrt und geschützt werden.

### ***Gleichbehandlung der Geschlechter***

Die Verhüllung aus religiösen Gründen betrifft nicht nur, wie der SCR in seiner Stellungnahme betont, eine besondere religiöse Praxis, sondern wirft Fragen der Gleichbehandlung der Geschlechter, des Diskriminierungsschutzes und der Freiwilligkeit auf. Die Praxis der Gesichtsverhüllung kann sich nur auf die Religionsfreiheit berufen, wenn sie von den betroffenen Frauen freiwillig, ohne Druck von Dritten oder der religiösen Gemeinschaft und ausschliesslich mit dem Ziel, einer religiösen Überzeugung Ausdruck zu verleihen, geschieht. Frei sind die Frauen nur dann, wenn sie jederzeit und ohne jegliche Konsequenz ihren Schleier öffentlich ablegen können. Die sexualmoralische Begründung für die Verhüllung, nach der Männer vor dem Anblick von Frauen geschützt werden sollen, muss zurückgewiesen werden. Denn damit werden Frauen auf die Ebene blosser Objekte männlicher Begierde herabgestuft und instrumentalisiert. Geschlechterdiskriminierung und die Verweigerung, als Person öffentlich in Erscheinung zu treten, sind mit unserer Rechtskultur unvereinbar und werden nicht durch die Religionsfreiheit geschützt. Die EKS setzt sich dafür ein, dass die Gleichheit der Geschlechter auf allen Ebenen von Staat, Gesellschaft und Religion durchgesetzt und garantiert wird.

### ***Die Initiative bringt keine Lösung***

Zurecht weist der SCR die Verhüllungsverbotsinitiative als unverhältnismässig und nicht zielführend zurück. Die meisten der wenigen Frauen, die in der Schweiz vollständig verhüllt auftreten, sind Touristinnen. Die Zahl der Frauen, die in der Schweiz leben und ihr Gesicht verhüllen ist so gering, dass sie keine Verfassungsänderung rechtfertigen kann. Ausserdem haben die Frauen in der Vergangenheit keinerlei Anlass gegeben, der ein rechtliches Verhüllungsverbot begründen könnte. Schliesslich würde ein solches Verbot die unter Umständen schwierige Situation von betroffenen Frauen noch verstärken. Denn dann könnten sie von ihrem religiös-sozialen Umfeld zur Verhüllung und vom Staat gleichzeitig zur Enthüllung ihres Gesichts genötigt werden. Die angebliche Befreiung der Frauen würde sich genau in dem Fall, wo eine Frau tatsächlich unterdrückt würde, ins Gegenteil verkehren und zu einem doppelten Druck auf die Frau anwachsen.

Zur wichtigen Frage nach dem Umgang mit dem religiös legitimierten politischen Islamismus leistet die Initiative keinen konstruktiven Beitrag. Sie hilft weder den betroffenen Frauen, noch stärkt sie die öffentliche Sicherheit oder fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nicht der Islam als solcher, sondern ein den Glauben instrumentalisierender islamistischer Extremismus ruft zur Gewalt auf. Dem müssen Staat und Gesellschaft entschieden und dauerhaft entgegentreten.

Schliesslich würde mit der Annahme der Verhüllungsverbotsinitiative ein neues Mikromanagement von Religion und Freiheitsrechten auf Verfassungsebene legitimiert. Die Konsequenz wäre eine weitere Freiheitseinschränkung auf Verfassungsebene. Stattdessen fordert der SCR in seiner Stellungnahme einen offenen Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und zwischen Religionsgemeinschaften, Politik und Gesellschaft. Aus Sicht des Rates EKS müssen die verfassungsmässig garantierten Grundrechte aktiv gelebt und gesellschaftlich ausgehandelt werden. Die persönlichen Freiheitsrechte stossen erst dort an ihre Grenzen, wo Staat und Gesellschaft als Ganzes bedroht sind.

Die liberalen Freiheitsrechte gelten für alle in der Schweiz ansässigen Religionsgemeinschaften. Ebenso dürfen partikuläre religiöse Werte von keiner Seite zu generellen Normen erhoben werden. Die menschenrechtlich und staatliche garantierte Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. Ihre Geltung zeigt sich daran, dass die damit geschützten religiösen Praktiken selbst zu einem Ort werden, in dem die Menschenrechte und Freiheiten jeder Person geschützt werden.